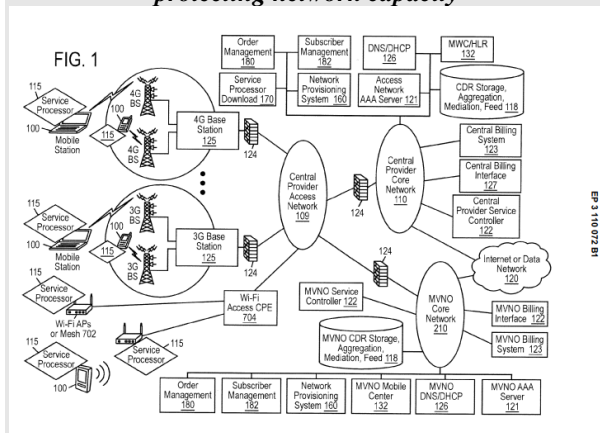


## UPC CFI, Local Division Munich, 15 May 2024, Headwater v Motorola

### device- assisted services for protecting network capacity



## PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

**Deadline for filing Preliminary objection by defendants 3-5 is extended by agreement from 13/05/2024 to 17/05/2024 (the deadline for defendants 1-2) (Rule 9.3 RoP, Rule 19.1 RoP)**

- **If all parties agree on the request, the request must generally be granted unless there are serious reasons to the contrary. No reasons to the contrary are apparent in the present case.**

Source: [Unified Patent Court](#)

## UPC Court of First Instance, Local Division Munich, 15 May 2024

(Zigann)

Lokalkammer München

UPC\_CFI\_127/2024

### Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

in dem Hauptsacheverfahren betreffend das Europäische Patent [3 110 072](#)

erlassen am: 15/05/2024

Datum des Eingangs der Klageschrift: 20/03/2024

**Motorola Mobility LLC** (Beklagter) - 222 West Merchandise Mart Plaza, Suite 1800 - IL 60654 - Chicago, Illinois - US

Klageschrift zugestellt am 17/04/2024

**Motorola International Sales LLC** (Beklagter) - 222 West Merchandise Mart Plaza, Suite 1800 - IL 60654 - Chicago, Illinois - US

Klageschrift zugestellt am 17/04/2024

**Motorola Mobility Germany GmbH** (Beklagter) - Vorstadt 2 - 61440 - Oberursel - DE

Klageschrift zugestellt am 13/04/2024

**Digital River Ireland, Ltd.** (Beklagter) - Dromore House, East Park - V14 AN23 - Shannon, County Clare - IE

Klageschrift zugestellt am 13/04/2024

**Lenovo EMEA DC** (Beklagter) - Phase 9 Building, c/o Flextronics BV, Nobelstraat 10 – 14, Nobelstraat 10 – 14 - 5807 GA - Oostrum - NL

Klageschrift zugestellt am 13/04/2024

### ANTRAGSTELLER

**1) Motorola Mobility Germany GmbH** (Antragsteller) - Vorstadt 2 - 61440 - Oberursel - DE

Vertreten durch: Caroline Horstmann

**2) Digital River Ireland, Ltd.** (Antragsteller) - Dromore House, East Park - V14 AN23 - Shannon, County Clare - IE

Vertreten durch: Caroline Horstmann

### PARTEIEN DES RELEVANTEN VERFAHRENS

**1) Headwater Research LLC** (Partei des Hauptverfahrens - Kläger) - 110 North College Avenue, Suite 1116 - TX 75702 - Tyler - US

Vertreten durch: Philipp Rastemborski

**2) Motorola Mobility LLC** (Partei des Hauptverfahrens - Beklagter) - 222 West Merchandise Mart Plaza, Suite 1800 - IL 60654 - Chicago, Illinois - US

Vertreten durch: Nina Bayerl

**3) Motorola International Sales LLC** (Partei des Hauptverfahrens - Beklagter) - 222 West Merchandise Mart Plaza, Suite 1800 - IL 60654 - Chicago, Illinois - US

Vertreten durch: Caroline Horstmann

**4) Lenovo EMEA DC** (Partei des Hauptverfahrens - Beklagter) - Phase 9 Building, c/o Flextronics BV, Nobelstraat 10 – 14, Nobelstraat 10 – 14 - 5807 GA - Oostrum - NL

Vertreten durch: ./.

### STREITGEGENSTÄNDLICHES PATENT

Patentnr. Inhaber

[EP3110072](#) Headwater Research LLC

### ENTSCHEIDENDER RICHTER

### ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS – VOLLSTÄNDIGE ZUSAMMENSETZUNG

Vorsitzender Richter und Berichterstatter Matthias Zigann

Rechtlich qualifizierter Richter Tobias Pichlmaier

Rechtlich qualifizierte Richterin Mojca Mlakar

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

**VERFAHRENSPRACHE:** Deutsch

**GEGENSTAND DER RECHTSSACHE:**

Antrag die Beklagten zu 3 und 4 auf Verlängerung der Einspruchsfrist.

### ANTRÄGE DER PARTEIEN

Die Beklagten zu 3 und 4 beantragen am 09/05/2024 um 23.20 Uhr: die Frist zur Einspruchserhebung aus [Regel 19.1 VerFO](#) EPG nach [Regel 9.3\(a\) VerFO](#) EPG bis zum 17. Mai 2024 zu verlängern.

### KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Klägerin nimmt die fünf Beklagten wegen Verletzung des Europäischen Patents 3 110 072 in Anspruch. Die Klageschrift wurde den Beklagten zu 1 und 2 am 17/04/2024 in den USA zugestellt. Die Zustellung an die Beklagten zu 3 bis 5 erfolgte tatsächlich zwischen dem 06/04/2024 und dem 10/04/2024 per Einschreiben mit Rückschein. Auf dem von [Regel 271.6.b VerFO](#) gilt jeweils der zehnte Tag

nach Aufgabe zur Post, also der 13/04/2024, als Zustellzeitpunkt.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs endet somit wie folgt:

Beklagte zu 1 und 2: 17/05/2024

Beklagte zu 3 bis 5: 13/05/2024

Die Beklagten zu 3 und 4 argumentieren, dass sich aus Gründen der Prozessökonomie eine Angleichung und kurzzeitige Verlängerung der Fristen für den Einspruch und die Klageerwiderung für die Beklagten zu 3) bis 4) nach [Regel 9.3 lit. a\) VerfO](#) EPG anböte. Ein Gleichlauf der unterschiedlichen Einspruchsfristen würde die ordnungsgemäße Ausarbeitung und Abstimmung der Schriftsätze erheblich vereinfachen, zumal diese innerhalb der derzeit laufenden Fristen auch aufgrund der Arbeitsbelastung und feiertagsbedingten Abwesenheit der Sachbearbeiter nicht möglich sei. Die Beklagten hätten die Klägerin über ihre Vertreterin vergangene Woche um Zustimmung zu einer weitergehenden Verlängerung der Einspruchsfrist für die Beklagten zu 1) bis 4) gebeten. Da die Klägerin diese Zustimmung bisher nicht habe erteilen können, stellten sie nunmehr vorsorglich den Antrag auf Angleichung der Einspruchsfristen.

Mit vorläufiger Anordnung vom 10/05/2024 hat der Berichterstatter ausgeführt:

*„Der Klagepartei ist rechtliches Gehör zu gewähren. Denn die Gründe, die die Klägerin erwogen haben, einer Fristverlängerung nicht zuzustimmen, sind nicht bekannt. Hierfür sind mindestens zwei Tage vorzusehen. Dass damit eine Entscheidung wohlmöglich erst nach Fristablauf ergehen kann, liegt an der nicht weiter begründeten späten Einreichung des Fristverlängerungsantrages.*

*Wie schon in anderen Verfügungen mitgeteilt, bietet eine Fristangleichung bei der Einspruchsfrist für die weitere Handhabung des Verfahrens keinerlei Vorteile. Diese Vorteile stellen sich allenfalls bei einer Angleichung der Klageerwiderungsfrist ein. Eine Angleichung der Klageerwiderungsfrist wurde aber nicht beantragt.*

*Der weitere vorgetragene Grund für den Fristverlängerungsantrag, dass innerhalb der derzeit laufenden Fristen auch aufgrund der Arbeitsbelastung und feiertagsbedingten Abwesenheit der Sachbearbeiter eine Einreichung nicht möglich sei, dürfte nicht tragen. Die tatsächliche Zustellung erfolgte im Zeitraum 06/04/2024 bis 10/04/2024. Mithin stand ausreichend Zeit dafür zur Verfügung, eine Einspruchsschrift anzufertigen und sich auf den Fristablauf einzustellen. Die Klägerin kann zu dem Fristverlängerungsantrag innerhalb von zwei Tagen Stellung nehmen.“*

Mit Schriftsatz vom 13/05/2024 hat die Klägerin der beantragten Fristverlängerung zugestimmt.

#### **BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG**

Bei übereinstimmenden Anträgen aller Parteien ist dem Antrag grundsätzlich nachzukommen, es sei denn, schwerwiegende Gründe sprechen dagegen. Vorliegend sind keine entgegenstehenden Gründe ersichtlich.

#### **ANORDNUNG**

Die Frist zur Einspruchserhebung aus [Regel 19.1 VerfO](#) EPG wird bis zum 17/05/2024 verlängert.

Dr. Zigann

Vorsitzender Richter und Berichterstatter

#### **ANGABEN ZUR ANORDNUNG**

Anordnung Nr. ORD\_26476/2024 im VERFAHREN

NUMMER: ACT\_14859/2024

UPC Nummer: UPC\_CFI\_127/2024

Art des Vorgangs: Verletzungsklage

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 26281/2024

Art des Antrags: Vorlage für Verfahrensantrag

-----